

Az.: 1 AR 11/13



Beschluss

In der Kostensache

der Firma.....

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

g e g e n.....

hier: Erinnerung gegen die Kostenrechnung der Obergerichtsvollzieherin..... vom
04.11.2013 (DR II 928/13)

wird die Erinnerung gegen die angegriffene Kostenrechnung auf Kosten der Antragstellerin
zurückgewiesen.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung wird zugelassen:

Gründe:

Mit Datum vom 29.10.2013 beantragte die Firmadie Zwangsvollstreckung gegen die
Schuldnerin..... Unter der Überschrift „Pfändungsaufträge“ wurde angekreuzt
„Pfändungsauftrag, nach Abnahme der Vermögensauskunft, soweit sich daraus pfändbare
Gegenstände ergeben“.

Mit Datum vom 04.11.2013 erstellte die Obergerichtsvollzieherin ihre Kostenrechnung
wie folgt:

Nicht erledigte Amtshandlung KV 604	15,00 EUR
Abnahme Vermögensauskunft KV 260, 261	33,00 EUR
Wegegeld KV 711 0-10 km	3,25 EUR
Auslagenpauschale KV 716	9,60 EUR
Summe	60,86 EUR

Bezüglich der einzelnen Kostenpunkte gab die Obergerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 11.11.2013 gegenüber der Bevollmächtigten der Antragstellerin an, sie habe das ihr vorliegende Vermögensverzeichnis der vermögenslosen Schuldnerin geprüft, woraus sich der Betrag von 15,00 € gemäß KV 604 / 205 ergebe.

Da die Kosten der Pfändung von vier Goldringen deren Wert überschreiten würde, habe sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf deren Pfändung verzichtet.

Am 13.11.2013 legte die Antragstellerin Erinnerung gegen die Kostenrechnung ein.

Sie ist der Meinung, dass die alleinige Prüfung, ob sich pfändbare Gegenstände aus dem Vermögensverzeichnis, welches im April 2013 abgegeben wurde, keinen Anspruch wegen der nichterledigten Amtshandlung ergäbe. Vielmehr sei die Gerichtsvollzieherin verpflichtet gewesen, tatsächlich vor Ort zu überprüfen, ob pfändbare Gegenstände vorhanden seien.

Weiterhin wendet sich die Antragstellerin gegen das in Rechnung gestellte Wegegeld in Höhe von 3,25 € mit der Begründung, dass eine Zustellung vorliegend nicht erforderlich gewesen sei.

Daher sei auch die Höhe der Auslagenpauschale, die sich prozentual aus den Gebühren ergebe, zu korrigieren.

Der Bezirksrevisor des Landgerichts in Limburg a.d. Lahn hat sich mit Datum vom 28.11.2013 wie folgt geäußert:

“ a) Nicht erledigte Amtshandlung Nr. 604 des KV zum GvKostG:

Die Obergerichtsvollzieherin musste die Pfändungsvoraussetzungen durch Einblick in das Vermögensverzeichnis prüfen. Dadurch sind nach meiner Auffassung die Voraussetzungen der Nr. 604 des KV zum GvKostG erfüllt. Die Gläubigerin kann Ihren erteilten Auftrag zur Pfändung nicht mit der Folge einschränken, dass die dadurch veranlasste zusätzliche Tätigkeit der Obergerichtsvollzieherin nicht abgegolten wird. Wenn die Gläubigerin die Gebühr nach KV 604 einsparen will, muss sie den Eingang des Vermögensverzeichnisses abwarten und danach selbst entscheiden, ob Pfändungsmöglichkeiten bestehen und diesbezüglich dann einen gesonderten Pfändungsauftrag erteilen. Nachdem die erfolglose Pfändung als Voraussetzung für die Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr verlangt wird, hat der Gerichtsvollzieher nicht mehr die gleiche Kenntnis über die Lebensverhältnisse des Schuldners. Er muss deshalb gegebenenfalls nach Einzelheiten befragen. Hat der Schuldner z.B. angegeben, dass er im Besitz eines Pkws ist, ist zu klären, ob er der Pfändung unterliegt, oder ob er beruflich oder für den Weg zum Arbeitsplatz unentbehrlich ist. Auch die Frage einer Austauschpfändung (§ 811 a ZPO) oder die Frage einer Pfändung angegebener Haustiere (§ 811 c ZPO) ist gegebenenfalls zu prüfen. Wenn der Gerichtsvollzieher die VAK in der Wohnung des Schuldners abnimmt, muss er eventuell einzelne Gegenstände in Augenschein nehmen, um ihre Verwertbarkeit als Pfand beurteilen zu können. Für all diese in jedem Fall erforderliche Prüfung und Abwägung ist nach der

Vorbemerkung zum Abschnitt 6 GvKostG die Gebühr nach KV 604 vorgesehen. Wenn man der Auffassung der Gläubigerin folgt, könnte der Gläubiger auch einen Pfändungsauftrag erteilen, der nur als erteilt gelten soll, wenn bei der Durchsuchung der Schuldnerwohnung pfändbare Gegenstände vorgefunden werden.

Diese Auffassung wird auch von Herrn Richter am Amtsgericht a.D. Hans-Peter Bungardt vertreten (vgl. den beigefügten Auszug). Herr Bungardt ist in der Justizschule Monschau, die Gerichtsvollzieher für mehrere Bundesländer ausbildet, als Lehrkraft tätig.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen ist auch die in Ansatz gebrachte Auslagenpauschale Nr. 716 des KV zum GvKostG nicht zu beanstanden.

b) Wegegeld Nr. 711 des KV zum GvKostG:

Was die Zustellung der Eintragungsanordnung anbelangt, ist auf § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu verweisen, wonach die EAO auch dann vorzunehmen ist, wenn dem Gläubiger gemäß § 802 d ZPO eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zugeleitet wird. Die Zustellung der EAO ist in § 882 c Abs. 2 ZPO angeordnet. Soweit die Zustellung persönlich vorgenommen wird, geschieht dies, weil die Zustellungsurkunden oft nicht oder mit erheblicher Verspätung zurückkommen, so dass der Gerichtsvollzieher gehindert ist, die in § 882 d Abs. 1 Satz 2 ZPO angeordnete Weiterleitung der EAO an das zentrale Vollstreckungsgericht vorzunehmen.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch, dass eine Zustellung durch die Post teurer wäre (3,45 €).“

Die Erinnerung wird aus den zutreffenden Ausführungen des Bezirksrevisors zurückgewiesen.

Im Abschnitt 6 „nicht erledigte Amtshandlungen“ des Gerichtsvollzieherkostengesetzes heißt es: „Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder in Folge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen, noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, §§ 812, 815 b Abs. 4 Satz 3 ZPO zu unterbleiben hat.“

Gemäß Ziffer 604 beziffert sich die Höhe der Gebühr für diese Fälle auf 15,00 €

Das sich Ziffer 604 nicht nur auf Pfändung beweglicher Sachen beschränkt, wie von der Antragstellerin vorgetragen, ergibt sich aus der Vorbemerkung zum Abschnitt 6. Dort heißt es ausdrücklich: „Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung... zu unterbleiben hat.“

Demnach ist dieser Gebührentatbestand auch gemäß dem Auftrag der Antragstellerin erfüllt, nachdem die Gerichtsvollzieherin die Prüfung nach pfändbaren Gegenständen nach Abnahme der Vermögensauskunft auf deren Inhalt beschränkte.

Auch aus dem Zeitablauf von knapp sechs Monaten ergibt sich keine Verpflichtung der Gerichtsvollzieherin, vor Ort eine Pfändung zu versuchen, zumal die Antragstellerin auch

selbst nicht glaubhaft gemacht hat, dass entgegen der Vermögensauskunft nunmehr pfändbare Gegenstände vorhanden seien.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung war die Beschwerde zuzulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:
Limburg, den 05.03.2014

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle